



Merkblatt

zur Beurlaubung aufgrund besonderer Umstände

(Stand: Juli 2023)

A. Einleitung

Die Beurlaubung aufgrund besonderer Umstände ermöglicht es WP/vBP, sich aus familiären Gründen für eine begrenzte Zeit aus der aktiven Berufstätigkeit zurückzuziehen.

B. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Beurlaubung aufgrund besonderer Umstände sind:

- ein Vorliegen besonderer Umstände
- eine nur vorübergehende Auszeit
- ein Antrag

I. Ein Vorliegen besonderer Umstände

Hierzu zählen etwa

- die Kindererziehung
- die Pflege von Angehörigen
- eine nur vorübergehende Berufsunfähigkeit

Keine besonderen (gesetzlich privilegierten) Umstände sind eine Auszeit, ein Sabbatical u. Ä.

II. Eine nur vorübergehende Auszeit

Eine nur vorübergehende Auszeit liegt bei der nach dem BEEG geregelten Elternzeit (§ 15 BEEG) vor. Eine Beurlaubung ist während der Elternzeit jedoch nicht zwingend erforderlich. Als WP/vBP können Sie daher wählen, ob Sie sich hierfür beurlauben lassen möchten (zu den Folgen siehe unter D.) oder die gegenüber der WPK gemeldete Berufsausübung auch während der Elternzeit bestehen bleiben soll. In beiden Fällen können Sie uns gern Ihre dann geänderten Kontaktdaten mitteilen (unter Meine WPK ->Meine Daten).

Weiter erfüllen auch die Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz (§§ 3, 4 PflegeZG) und die z. B. durch das WPV festgestellte eigene Berufsunfähigkeit auf Zeit (nicht jedoch bei einer Berufsunfähigkeit auf Dauer) die Voraussetzung der nur vorübergehenden Auszeit.

III. Antrag

Den Antrag können Sie auf wpk.de im geschützten Mitgliederbereich „[Meine WPK](#)“ jederzeit, schnell und digital stellen.

Für den Antrag ist ein **Nachweis** für das Vorliegen der besonderen Umstände erforderlich.

- bei Elternzeit z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Elternzeit oder Elterngeldbescheid
- bei Pflege von Angehörigen z.B. Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung über die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen
- bei vorübergehender Berufsunfähigkeit z. B. aussagekräftiges Attest des behandelnden Krankenhauses oder der Bescheid über die Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit.

Nachweise können auf wpk.de im geschützten Mitgliederbereich „[Meine WPK](#)“ im digitalen Antrag hochgeladen werden.

Im Falle der vorübergehenden Berufsunfähigkeit kann der Antrag mit entsprechend nachgewiesener Bevollmächtigung auch durch einen Vertreter, z. B. einen Angehörigen, gestellt werden.

Bitte berücksichtigen Sie eine Bearbeitungsdauer von 2 bis 3 Wochen. Eine rückwirkende Beurlaubung ist wegen der damit verbundenen Veränderung des beruflichen Status nicht möglich.

C. Dauer der Beurlaubung

Die Beurlaubung ist für **maximal fünf Jahre** (60 Monate) möglich.

Nur in Ausnahmefällen kommt eine Verlängerung in Betracht.

Sollte zunächst eine Beurlaubung unter fünf Jahre beantragt/gewährt werden, gibt es die Möglichkeit zum gegebenen Zeitpunkt einen Antrag auf **Verlängerung** der Beurlaubung unter Beifügung entsprechender Nachweise zu stellen. Sie können den Antrag auf wpk.de im geschützten Mitgliederbereich „[Meine WPK](#)“ jederzeit, schnell und digital stellen.

D. Folgen der Beurlaubung

Während der Beurlaubung dürfen Sie den Beruf des WP/vBP nicht ausüben und die **Berufsbezeichnung** „Wirtschaftsprüfer“/„vereidigter Buchprüfer“ **nicht führen** (§§ 46 Abs. 2 Satz

1, 18 Abs. 3 Satz 1 WPO). Sie dürfen daher das Berufsattribut „Wirtschaftsprüfer“/„vereidigter Buchprüfer“ nicht mehr benutzen, wenn Sie Inhaber einer qualifizierten Signaturkarte sind.

Ihre **Mitgliedschaft** bei der WPK **ruht** während der Dauer der Beurlaubung. In dieser Zeit müssen Sie daher zum Beispiel keinen Mitgliedsbeitrag zahlen und keine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten. Während der Beurlaubung sind Sie auch nicht stimmberechtigt bei der Beiratswahl (§ 1 Abs. 3 Satz 1 WahIO).

E. Kosten

Für die Bearbeitung des Antrages auf Beurlaubung erhebt die WPK eine **Gebühr** von **180,00 €** (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 GebO WPK). Bitte überweisen Sie die Gebühr erst nach Erhalt des Gebührenbescheides. Sie können der WPK auch ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Das Formular hierfür finden Sie auf www.wpk.de im geschützten Mitgliederbereich unter Digitale Anträge/Mitteilungen. Sofern Sie bereits ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, bitten wir zu prüfen, ob Ihre mitgeteilten Kontodaten aktuell sind. Wir buchen die Gebühr bei Fälligkeit vom Konto ab.

F. Ende der Beurlaubung

Mit dem Ende der Beurlaubung lebt Ihre Bestellung als WP/vBP am Folgetag automatisch wieder auf.

Wir bitten Sie daher, uns vor Ablauf Ihrer Beurlaubung darüber zu informieren, wie sich Ihre berufliche Tätigkeit nach Ablauf der Beurlaubung gestalten wird. Auf wpk.de im geschützten Mitgliederbereich „Meine WPK“ können Sie uns dies mitteilen.

Sollten Sie die familiär bedingte Auszeit auch über die maximale Beurlaubungsdauer hinaus fortsetzen, müssen Sie schriftlich auf Ihre Bestellung als WP/vBP verzichten. Der Verzicht wird entweder mit Eingang bei der WPK wirksam oder mit dem von Ihnen bestimmten Termin in der Zukunft. Im Falle der Terminbestimmung ist das späteste zulässige Datum das Enddatum der Beurlaubung. Ein rückwirkender Verzicht ist nicht möglich (§ 130 BGB).

Erreicht uns kein Verzicht und teilen Sie uns keine berufliche Tätigkeit mit, gelten Sie nach Ende der Beurlaubung als in eigener Praxis tätig. Als Folge müssen Sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 54 WPO unterhalten. Das Nichtunterhalten einer Berufshaftpflichtversicherung stellt einen Widerrufsgrund dar (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 WPO). Außerdem sind Sie auch wieder zur Beitragszahlung an die WPK verpflichtet.

Wir empfehlen Ihnen daher, rechtzeitig zum Ablauf der Beurlaubung den Verzicht auf Ihre Bestellung zu erklären, wenn Sie sich über die maximale Beurlaubungsdauer hinaus aus der aktiven Berufstätigkeit zurückziehen möchten.

G. Sonstige Hinweise

I. Fortbildung während der Beurlaubung

Gemäß § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO, § 5 BS WP/vBP besteht die Pflicht zur fachlichen Fortbildung eines WP/vBP.

Auch während der Beurlaubung ist das berufsrechtlich zulässige Mindestmaß der Fortbildung nach § 5 BS WP/vBP zu absolvieren (siehe [WPK Magazin 3/2011, S. 35](#)). Danach muss ein beurlaubter WP/vBP in einem zeitlichen Umfang von 20 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen i. S. d. § 5 Abs. 2 BS WP/vBP teilnehmen (§ 5 Abs. 5 Satz 2 BS WP/vBP).

Ein Literaturstudium ist von § 5 Abs. 2 BS WP/vBP nicht erfasst. Dieses wird in § 5 Abs. 3 BS WP/vBP als Bestandteil des nicht dokumentationsfähigen Selbststudiums genannt („Lesen von Fachschrifttum“).

II. Nebentätigkeit weiterhin als StB/RA

Sind Sie auch StB/RA, können Sie Ihren abgetrennten Beruf als StB/RA auch neben der Beurlaubung weiterhin ausüben. Im Rahmen der Nebentätigkeit ist jedoch das Verbot des Führens der Berufsbezeichnung WP zu beachten. Weitere Informationen finden Sie im [WPK-Magazin 4/2021, S. 35](#).

Bei Fragen hilft Ihnen gerne das Team der Mitgliederabteilung:

E-Mail berufsregister@wpk.de

Frau Beyaztepe, Telefon +49 30 726161-156

Frau Grohn, Telefon +49 30 726161-159

Frau Strauß, Telefon +49 30 726161-151

Frau Walter, Telefon +49 30 726161-156